

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Saaletalhalle des Marktes Oberkotzau

I. Allgemeines

§ 1

Der Markt Oberkotzau überlässt auf Antrag die Räume der Turnhallen für sportliche und sonstige Nutzungen.

§ 2

Die Turnhallen sowie die dazugehörenden Nebenräume werden nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in jederzeit widerruflicher Weise zur Mitbenutzung überlassen. Eine Weiter- oder Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung an Dritte von überlassenen Räumen ist nicht statthaft.

Ein Anspruch auf Überlassung der Turnhallen und des Inventars, insbesondere von bestimmten Teilflächen, besteht nicht.

Die Benutzung kann für einzelne Benutzungszeiten oder Benutzungstage unter Fortdauer der Benutzungserlaubnis im Übrigen entschädigungslos aus wichtigem Grunde vorübergehend oder dauernd eingeschränkt werden.

§ 3

Die Benutzung der Turnhallen soll in der Regel nur bis 22.00 Uhr erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die mitbenutzten Räume spätestens um 22.30 Uhr geräumt sind. Die zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Turnier- oder Punktspiele dürfen bis zu ihrem Ende ausgetragen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

II. Überlassungsantrag

§ 4

Die Anträge auf Überlassung der Turnhallen sind durch die Interessenten spätestens sechs Wochen, bei einmaliger Benutzung vier Wochen vor dem gewünschten Überlassungsbeginn bzw. -tag schriftlich einzureichen. Überlassungsanträge einzelner Abteilungen oder Gruppen eines Vereins müssen durch den Vertretungsberechtigten des Vereins unterzeichnet sein.

Die Überlassungsbedingungen sind durch den Benutzer spätestens vor der ersten Inanspruchnahme der überlassenen Räume durch Unterschrift anzuerkennen. Andernfalls gelten sie spätestens mit der ersten Inanspruchnahme als anerkannt.

III. Überlassungsbeginn, Überlassungsende

§ 5

Eine Inanspruchnahme der Turnhallen vor Abschluss eines schriftlichen Benutzungsvertrages ist nicht gestattet. Das Überlassungsverhältnis wird erst mit dem Zugang des Vertrages an den Benutzer wirksam.

§ 6

(1) Das Überlassungsverhältnis endet durch

a) Ablauf der Überlassungsdauer,

b) Kündigung seitens des Marktes Oberkotzau aus wichtigem Grund, insbesondere aus den in § 6 Abs. 2 genannten Gründen,

c) Rücktritt oder Verzicht seitens des Benutzers.

(2) Das Überlassungsverhältnis kann fristlos gekündigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

a) die überlassenen Räume für schulische Zwecke benötigt werden;

b) der Benutzer oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw. gegen Bestimmungen der Überlassungsbedingungen verstoßen,

c) der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist,

d) die überlassenen Räume nicht ausgelastet und anderweitig benötigt werden.

Das Recht zur Entscheidung hierüber steht ausschließlich dem Markt Oberkotzau zu.

IV. Pflichten des Benutzers

§ 7

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Mitarbeiter des Marktes Oberkotzau oder deren Beauftragten zu folgen und die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die besonderen Ordnungsvorschriften zu beachten. Den mit der Überwachung der Benutzungs- und Entgeltordnung beauftragten Mitarbeitern des Marktes ist jederzeit der Zutritt zu den mitbenutzten Turnhallen zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, auf Ordnungswidrigkeit hinzuweisen und deren Abstellung zu verlangen.

(2) Der Markt Oberkotzau kann bei der schriftlichen Vereinbarung bzgl. der Überlassung und auch nachträglich jederzeit weitere Auflagen im Interesse eines reibungslosen Hallenbetriebes erteilen. Insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen und nicht sportlichen Überlassungen können weitere Pflichten für die Nutzer festgelegt werden.

§ 8

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass

a) während der vollen Zeit der Inanspruchnahme der überlassenen Räume eine für die Einhaltung der Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die besonderen Ordnungsvorschriften verantwortliche Person ununterbrochen anwesend ist,

b) ein geordneter Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.

Bei öffentlichen oder großen Veranstaltungen sind Eintrittskarten auszugeben. Die Einrichtung der Räume (Bestuhlung, Podium oder Ähnliches) ist Sache des Benutzers. Sie hat im Einvernehmen mit dem Markt zu erfolgen. Der Benutzer hat während der gesamten Veranstaltungsdauer den notwendigen Aufsichts- und Kontrolldienst zu stellen. Auf die Gefahren in Zusammenhang mit der Tribünenanlage wird besonders hingewiesen.

c) Der Benutzer verpflichtet sich, die an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen über die Richtlinien für das Verhalten in Turnhallen bei Bränden zu unterrichten und sich über die Fluchtwege für den Fall drohender Gefahr zu informieren und die an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen hierüber zu unterrichten.

d) Falls die überlassenen Räume nicht anderweitig belegt sind, können sie 1/4 Stunde vor der festgesetzten Benutzungszeit betreten werden.

e) Der Benutzer verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Überlassungszeiten einzuhalten. Die sportliche Betätigung ist innerhalb der genehmigten Benutzungszeiten so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthallen nach Zeitablauf aufgeräumt übergeben werden können. Das Umkleiden und Duschen ist so rechtzeitig zu beenden, dass nachfolgende Benutzer nicht benachteiligt werden. Die Benutzergruppe muss spätestens 30 Minuten nach der Überlassungszeit das Gebäude verlassen haben.

f) Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte in den Sporthallen werden, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Mängel sofort nach der Übernahme in dem Hallenbuch im Regieraum eingetragen worden sind.

g) Die Spielflächen in den Sporthallen dürfen im sportlichen Betrieb nur mit Turnschuhen betreten werden, die nicht gleichzeitig als Straßenschuhe dienen. Es dürfen nur Turnschuhe mit nichtfärbenden hellen Sohlen getragen werden.

h) Der Konditionstrainingsraum darf nur unter Aufsicht eines Sportlehrers oder eines Übungsleiters benutzt werden, der in den Umgang mit den Geräten besonders eingewiesen worden ist.

i) In der Sporthalle ist der Wechsel von einem Hallenteil in einen anderen Hallenteil bei geschlossenen Trennvorhängen nur über die Ein- und Ausgänge zulässig.

j) Die Benutzung des Telefons ist auf Notfälle beschränkt. Er darf nur von einem Verantwortlichen benutzt werden.

k) Nach Beendigung der Benutzung sind die Geräte unter Aufsicht des Verantwortlichen an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen.

l) Der jeweils Verantwortliche betritt als Erster und verlässt als Letzter die Räume, nachdem er sich von deren ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.

m) Verantwortliche, die in der letzten Benutzungsstunde die Räume verlassen, sind dafür verantwortlich, dass die Sporthallen ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

§ 9

Der Benutzer ist für die Reinhaltung der ihm zur Verfügung gestellten Räume und Anlagen verantwortlich. Die über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung wird auf seine Kosten beseitigt. Die Entscheidung darüber, was als übliches Maß anzusehen ist, steht dem Markt Oberkotzau allein zu.

V. Besondere Ordnungsvorschriften

§ 10

(1) Das Rauchen ist untersagt.

(2) Für die Benutzung der Turnhallen ist der festgelegte Ein- bzw. Ausgang zu benutzen.

(3) Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzungsdauer nicht abgeschlossen werden. Der Markt Oberkotzau bzw. ein Beauftragter ist berechtigt, die überlassenen Räume, falls notwendig, jederzeit zu betreten.

(4) Sofern Benutzern Schlüssel oder Chip-Schlüssel für die Turnhallen, Gerätrräume und -schränke oder sonstige Einrichtungen übergeben werden, sind sie für die Dauer der Überlassung dieser für den ordnungsgemäßen Verschluss dieser Räume und Einrichtungen verantwortlich.

(5) Der Vertrieb von Waren jeglicher Art innerhalb der Turnhallengebäude bedarf der Genehmigung und ist beim Überlassungsantrag mit anzugeben. Das gleiche gilt für die Auslieferung angenommener Bestellungen.

(6) Das Anbringen oder Aufstellen von Werbung ist nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet.

(7) Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Haken, Haftstreifen oder ähnlichen an Wänden, Stützen oder Inventargegenständen ist untersagt.

(8) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsvorschriften oder bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen ist der Markt Oberkotzau zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b berechtigt.

VI. Haftung

§ 11

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Markt anlässlich der Benutzung (insbesondere durch die Benutzer oder Dritte), entstehen. Sachschäden im baulichen Bereich sowie Schäden am Inventar, an den Sportgeräten usw. werden durch den Markt festgestellt. Die Kosten der Behebung werden, sofern die Beschädigung vom Benutzer verursacht ist, diesem in Rechnung gestellt.

(2) Die Benutzer und Veranstalter übernehmen die dem Markt obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB. Sie stellen den Markt von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschl. aller Prozesskosten) ihrer Mitglieder oder Beauftragten, ihrer Bediensteten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Die Benutzer sowie Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt für den Fall, dass sie selbst in Anspruch genommen werden, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt und dessen Bedienstete oder dessen Beauftragte. Der Markt haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen) der Benutzer, Veranstalter, Beauftragten und Besucher.

(4) Die Benutzer haben dafür zu sorgen und auf Anforderung jederzeit nachzuweisen, dass bei größeren öffentlichen Veranstaltungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich der Markt vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der vermieteten Anlagen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

(6) Der Markt überlässt die Turnhallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Turnhallen und ihre Einrichtungen sowie die Geräte vor Gebrauch auf Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich, durch Eintrag in das im Regiereraum aufliegende Hallenbuch zu melden. Die Benutzer müssen sicherstellen, dass

schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen nicht benutzt werden; sie werden nach Möglichkeit sofort gesperrt.

VII. Hausrecht

§ 12

(1) Das Hausrecht wird vom Bürgermeister des Marktes oder von dessen Beauftragten ausgeübt. Sie haben jederzeit das Recht, sämtliche Räume zu betreten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen mit sofortiger Wirkung versagen.

(2) Außerdem überträgt der Markt Oberkotzau für die jeweilige Benutzungszeit dem Verantwortlichen des Benutzers das Hausrecht mit gleicher Wirkung.

(3) Bei Störungen hat der Benutzer in eigener Verantwortung die geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Störung zu treffen. Treten Störungen auf, deren Ursache in der baulichen Anlage, in der technischen Einrichtung oder in der Bewirtschaftung des Gebäudes begründet sind, ist unverzüglich der Schulhausmeister (Tel. 09286/9649747) oder der Markt Oberkotzau (Tel. 09286/941-19) zu benachrichtigen.

VIII. Benutzungsentgelt

§ 13

Benutzungsentgelt wird in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge erhoben.

IX. Gültigkeit

§ 14

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt ab 01.04.2015. Die Benutzungsordnung vom 01.08.2001 gilt entsprechend nicht mehr.

Oberkotzau, den 25.03.2015
Markt Oberkotzau


Breuer
Erster Bürgermeister